

Herrn
Bernd Millat
Wetzlarer Straße 9
OT: Bellersdorf
35756 Mittenaar

Gmund, 31.01.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mudersbach-Hohenahr", 35644 Hohenahr

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Bernd Millat vom 30.11.2020 die Erlaubnis „Mudersbach-Hohenahr“ des DHV vom 20.03.2015, zuletzt am 30.01.2018 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Mudersbach-Hohenahr“, Gemeinde Hohenahr vom 30.01.2018 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 3, Flurst. 145, 146, 148, 153-158, 74, Gemarkung Hohenahr, Flurnr. 7, Flurst. 138-141, 150, 150, 103-107, Gemarkung Bischoffen, (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Bernd Millat und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Mudersbach-Hohenahr
Lage der Start- und Landeflächen: Gemarkungen Hohenahr und Bischoffen
Gemeinde Hohenahr, Landkreis Lahn-Dill-Kreis

2. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1

Bezeichnung: „Mudersbach Ost“

Koordinaten: N 50°41'31,64" E 08°29'25,41"

Flurstücks-Nr.: 148

Höhe: 280 m

max. Ausklinkhöhe: 450 m GND

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Schulung

Schleppstrecke 2

Bezeichnung: „Mudersbach West“

Koordinaten: N 50°41'34,89" E 08°30'23,9"

Flurstücks-Nr.: 106

Höhe: 285 m

max. Ausklinkhöhe: 450 m GND

Startrichtung: West

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Schulung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.
Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Naturschutzgebiet an der Aartalsperre darf nicht überflogen werden.
2. Das parallel zur Schleppstrecke verlaufende Waldgebiet darf im Sommer nicht überflogen werden.
3. Sollten im Umfeld Aktivitäten von Schwarzstörchen zum Nestbau bekannt werden, ist der Schleppbetrieb einzustellen.
4. Bei Anzeichen von Vorkommen des Rebhuhns und/oder deren Brutstätten im Bereich der Start- und Landebahnen ist der Schleppbetrieb einzustellen.
5. Geschleppt werden darf nur, wenn sich keine Personen oder Fahrzeuge auf dem Weg parallel der Schleppstrecke befinden. Einmündende Wege sind gegenüber Dritten ausreichend abzusichern.
6. Es muss sichergestellt sein, dass das Schleppseil nicht über oder auf den nördl. der Schleppstrecke parallel verlaufenden Weg fallen kann. Dies ist besonders bei Schleppts mit südlicher Windkomponente zu beachten.
7. Bei stärkerem Südwind liegen die Schleppstrecke und der Weststartplatz im Leegebiet des Waldes. Dies ist beim Schleppbetrieb zu beachten. Kein Schleppbetrieb bei erkennbaren Leeturbulenzen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,- Euro erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 20.03.2015 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Mudersbach-Hohenahr“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Gleitsegel befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt und zuletzt am 30.01.2018 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 30.11.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 20.01.2021 stimmte die Untere Naturschutzbehörde der Verlängerung mit Auflagen befristet bis zum 31.12.2021 zu. Die Auflagen wurden in vorliegender Erlaubnis mit aufgenommen und die Erlaubnis für ein Jahr befristet erteilt.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

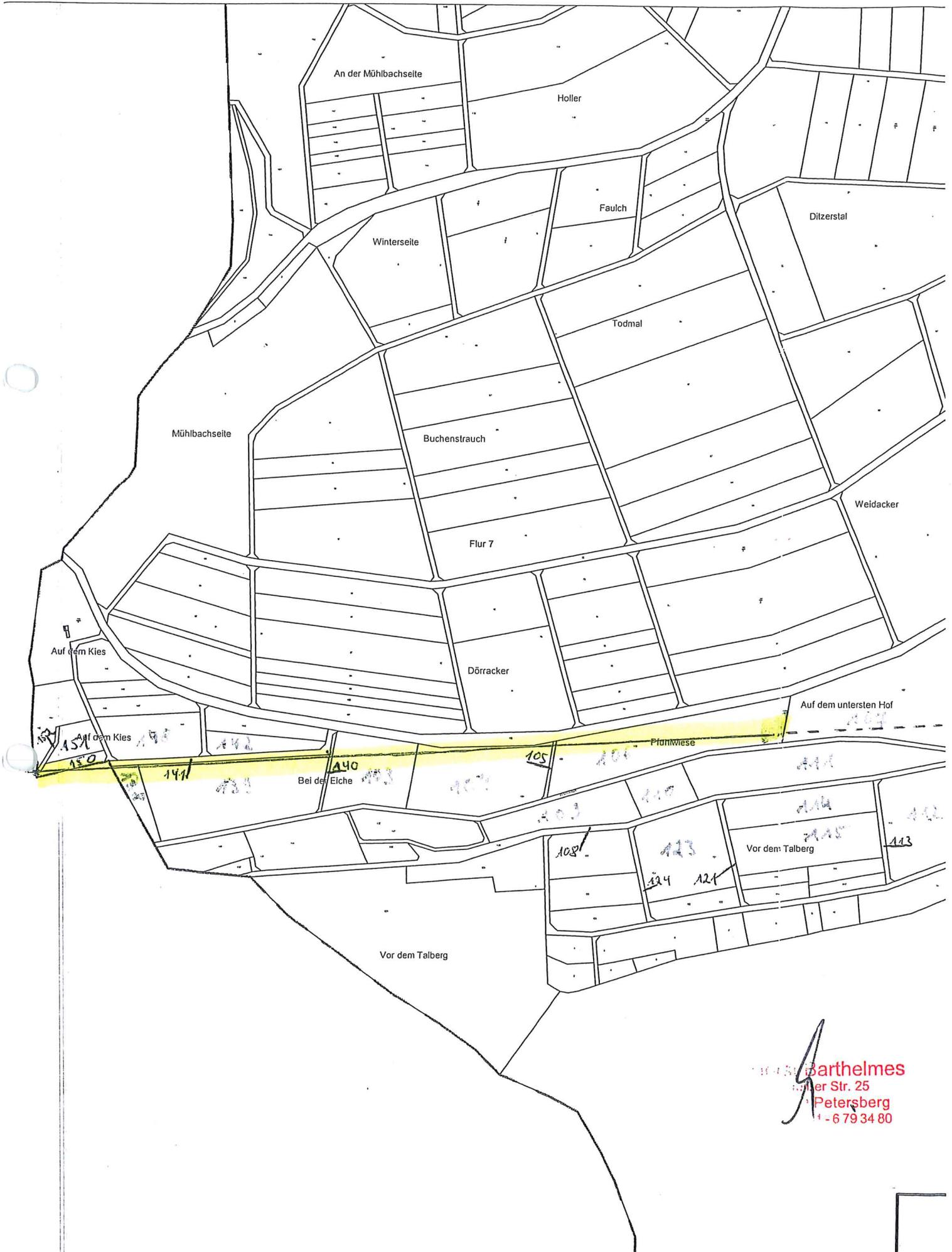
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



An der Mühlbachseite

Holler

Faulch

Dilzerstal

Winterseite

Todmal

Mühlbachseite

Buchenstrau

Flur 7

Weidacker

Dörracker

Auf dem Kies

Auf dem untersten Hof

Pflanzwiese

Bei der Eiche

Vor dem Talberg

Vor dem Talberg

Barthelmes
Hofstr. 25
Petersberg
+49 376 6793480

